



**3. Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Raschau-Markersbach  
über die Benutzung der Freibäder in den OT Raschau und Markersbach  
(Freibadsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, i. V. mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 20.04.2023 mit Beschluss-Nr.: 221/2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

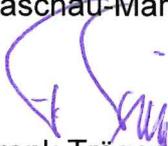
Die Anlage Gebührenverzeichnis gemäß § 12 der Satzung der Gemeinde Raschau-Markersbach über die Benutzung der Freibäder in den OT Raschau und Markersbach (Freibadsatzung) wird geändert.

Die Anlage Gebührenverzeichnis vom 24.03.2022 wird durch die geänderte Anlage vom 06.04.2023 ersetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Raschau-Markersbach, den 21.04.2023

  
Frank Tröger  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Gebührenverzeichnis

## Freibad OT Markersbach

### Eintrittspreise in €

Ehrenamtskarte	je	1,00 € weniger
Erwachsene		3,00 €
Kinder (3 bis 16 Jahre)		2,00 €
Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)		2,50 €
10-er Karte Erwachsene	(10+1)	30,00 €
10-er Karte Kinder (3 bis 16 Jahre)	(10+1)	20,00 €
10-er Karte Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	(10+1)	25,00 €
Dauerkarten Erwachsene		60,00 €
Dauerkarten Kinder (3 bis 16 Jahre)		40,00 €
Dauerkarten Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)		50,00 €

### Nur nach vorheriger Anmeldung:

Kindergruppen ab 10 Kinder (3 bis 16 Jahre)	
Kind	1,00 €
Begleitperson	2,00 €

### Benutzung nach 19:00 Uhr

Erwachsene	2,00 €
Kinder (3 bis 16 Jahre)	1,00 €
Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	1,50 €

Preise gültig ab 01.05.2023

Seite 1 von 2



## Gebührenverzeichnis

## Freibad OT Raschau

### Eintrittspreise in €

Ehrenamtskarte	je	1,00 € weniger
Erwachsene		4,00 €
Kinder (3 bis 16 Jahre)		2,50 €
Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)		3,00 €
10-er Karte Erwachsene	(10+1)	40,00 €
10-er Karte Kinder (3 bis 16 Jahre)	(10+1)	25,00 €
10-er Karte Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	(10+1)	30,00€
Familienkarte (2 Erwachsene + 2 Kinder, jedes weitere Kind 1,-€)		11,00 €

### Nur nach vorheriger Anmeldung:

Kindergruppen ab 10 Kinder (3 bis 16 Jahre)	
Kind	1,00 €
Begleitperson	2,00 €

### Benutzung nach 17:00 Uhr

Erwachsene	3,00 €
Kinder (3 bis 16 Jahre)	1,50 €
Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	2,00 €
Familien	8,00 €

Preise gültig ab 01.05.2023

Seite 2 von 2